

SO_GERICHTE SGWPE.2020.1 vom 25. Oktober 2021

SO Obergericht, 2021-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGWPE.2020.1

FR: SO_GERICHTE SGWPE.2020.1 du 25 octobre 2021

IT: SO_GERICHTE SGWPE.2020.1 del 25 ottobre 2021

Regeste

Wehrpflichtersatzabgabe, WPEG Art.3.In casu keine Ersatzabgabepflicht infolge Erreichens der Altersgrenze; keine Gesetzesrückwirkung.

Erwägungen

E. 1

aWPEG). Die Ersatzpflicht dauert (nach Art. 3 Abs. 2 aWPEG) für nicht in einer Formation der Armee eingeteilte und nicht der Zivildienstpflicht unterstehende Wehrpflichtige bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 30. Altersjahr vollenden (lit. a) und für in einer Formation der Armee eingeteilte oder der Zivildienstpflicht unterstehende Wehrpflichtige längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden (lit. b).

Genau hier liegt der entscheidende Streitpunkt: Uneinig sind sich die Parteien über Fragen zur Dauer der Militärdienst- respektive Ersatzpflicht und zur Frage der Rückwirkung respektive zum Zeitpunkt der Veranlagung. Die verschiedenen Positionen der Parteien können im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Der Beschwerdeführer stützt sich auf den Standpunkt, dass die Ersatzabgabepflicht nicht im MG geregelt sei, sondern im WPEG. Für das hier fragliche Jahr 2018 seien sodann die Regelungen nach aWPEG massgebend. Da er gestützt auf Art. 3 aWPEG im Jahr 2018 nicht in einer Formation der Armee eingeteilt und nicht der Zivildienstpflicht unterstellt war sowie sein 30. Altersjahr bereits vollendet hatte (Beschwerdeführer geb. am 1981), hätte für das gesamte Ersatzjahr 2018 keine Ersatzpflicht bestanden und es müssten somit für das Jahr 2018 auch keine Ersatzabgaben bezahlt werden. Die angefochtene Veranlagung für das Ersatzjahr 2018 basiere auf dem erst ab 1. Januar 2019 in Kraft getretenen WPEG, konkret Art. 3 Abs. 1 WPEG, was eine unzulässige Rückwirkung darstelle. Eine Rückwirkung sei vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen, wobei der Beschwerdeführer auf verschiedene öffentlich zugängliche Aussagen von einzelnen (Bundes-)Parlamentarierinnen und Parlamentarier verweist. Zudem macht der Beschwerdeführer in seinen Eingaben auch weitere Ausführungen zu seinem Standpunkt der unzulässigen Rückwirkung. Weiter reichert er seine Ausführungen mit Hinweisen auf das Legalitätsprinzip (namentlich Art. 5 BV) und mit verschiedenen, vergleichsweise herangezogenen Beispielen an. Zudem weist der Beschwerdeführer auf das verfassungsmässig verankerte Gleichheitsgebot hin.

3.2 Demgegenüber argumentieren die Beschwerdegegnerin und die ESTV im Wesentlichen wie folgt: Schweizer Bürger würden in der Schweiz sämtliche bürgerlichen Rechte geniessen und entsprechend auch Pflichten unterliegen. Eine dieser Pflichten sei die Erfüllung der Wehrpflicht und der vorliegend zu beurteilende Dauersachverhalt sei die Erfüllung der Wehrpflicht. Diese sei eine Bürgerpflicht und primär durch persönliche Dienstleistung oder subsidiär durch die Entrichtung der Wehrpflichtersatzabgabe zu

erfüllen. Durch das Erreichen eines bestimmten Alters werde die Wehrpflicht folglich nicht erfüllt. Dazu führen die Beschwerdegegnerin und die ESTV sodann näher aus, dass im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) einerseits das MG und davon abgeleitet andererseits auch das WPEG Änderungen erfahren hätten. Ein entscheidender Revisionspunkt habe dabei die Dauer der Ersatzpflicht gebildet. Während das revidierte MG am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sei, sei die Änderung des WPEG am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und werde erstmals auf die Ersatzabgabe 2018 angewendet. Konkret hätte nach altrechtlicher Regelung bis Ende 2017 die Wehrdienstpflicht für Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 30. Altersjahr vollendeten (Art. 13 Abs. 2 lit. a aMG, MG in seiner vor dem 1. Januar 2018 geltenden Version mit Stand am 1. September 2017; nachfolgend «aMG» genannt) gedauert. Bis Ende 2018 hätte Art. 3 aWPEG in Übereinstimmung mit Art. 13 aMG für die Leistung der Ersatzabgabe eine Altersgrenze von 30 Jahren vorgesehen, unabhängig davon, ob die elf Ersatzabgaben bis dahin bezahlt worden waren. Die Dienstleistungspflicht für Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere dauere seit dem 1. Januar 2018 neu bis zum Ende des 12. Jahres nach Abschluss der Rekrutenschule (Art. 13 MG). Da die Rekrutenschule bis spätestens im 25. Altersjahr zu vollenden sei (Art. 49 MG), begründe dies eine Militärdienstpflicht bis längstens zum vollendeten 37. Altersjahr. Konsequenterweise sei denn auch Art. 3 WPEG angepasst worden, indem die Ersatzpflicht neu längstens bis zum Ende des Jahres, in dem er das 37. Altersjahr vollende, dauere. Die Beschwerdegegnerin und die ESTV machen weiter geltend, dass die Frage, ob der Dienstpflichtige seine persönliche, primäre jährliche Dienstpflicht erfüllt habe, sich jeweils erst nach Ablauf des Kalenderjahres zeige. Folglich könne erst im Folgejahr über eine mögliche Ersatzpflicht des Vorjahres entschieden werden. Aus diesem Grund sei das Veranlagungsjahr in der Regel das auf das Ersatzjahr folgende Kalenderjahr (Art. 25 Abs. 2 WPEG). Die neuen ersatzrechtlichen Bestimmungen (Art. 3 Abs. 1 WPEG), in Kraft seit 1. Januar 2019, kämen daher erstmals im Veranlagungsjahr 2019 für das vorangegangene Ersatzjahr 2018 zum Tragen. Die Rechtsanwendung im konkreten Fall sei daher korrekt erfolgt und zu schützen.

4. Einen ähnlichen Sachverhalt zu beurteilen hatte die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen im vergangenen Jahr, nämlich im Fall Nummer I/2-2019/115 mit Entscheiddatum vom 14. Mai 2020, publiziert am 3. Februar 2021. In diesem St. Galler-Fall wurde die Beschwerde gutgeheissen und festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 2017 keine Wehrpflichtersatzabgabe schuldet. Die St. Galler Verwaltungsrekurskommission begründete dies im Wesentlichen wie folgt: Die Dienstpflicht könne unter anderem auch mit dem Erreichen der Altersobergrenze erfüllt werden. Die im St. Galler-Fall im Jahr 2011 eingebürgerte Person mit Jahrgang 1986 vollendete im Jahr der Einbürgerung bereits das 25. Altersjahr und wurde deshalb nicht mehr für den Militärdienst rekrutiert (vgl. Art. 9 Abs.

E. 3

aMG). Bis zum Erreichen des 30. Altersjahres leistete diese Person dann aber Wehrpflichtersatz (vgl. Art. 13 Abs. 2 lit. a aMG und Art. 3 aWPEG), konkret also für die Jahre 2012 bis 2016. Die Verwaltungsrekurskommission kam zum Schluss, dass diese Person ab 2017 daher nicht mehr wehrdienstpflichtig war. "Dafür, dass die erfüllte Dienst- und damit auch die erfüllte Ersatzabgabepflicht mit der nachträglichen Erhöhung der Altersgrenze auf 37 Jahre wiederauflebt, findet sich im vorliegenden Fall keine gesetzliche Grundlage. Eine zulässige, echte Rückwirkung müsste sich in einer entsprechenden

ausdrücklichen Anordnung manifestieren. Sowohl das MG als auch das WEPG enthalten keine entsprechenden (Übergangs-)Bestimmungen, wonach Personen, welche die Dienst- bzw. Abgabepflicht nach bisherigem Recht erfüllt haben und bei Inkrafttreten der Normen noch nicht 37 Jahre alt sind, neu wieder dienst- oder abgabepflichtig werden. Ohne eine entsprechende Bestimmung erweist sich eine Rückwirkung als unzulässig, insbesondere im Abgaberecht, wo das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage (Legalitätsprinzip) ein selbstständiges verfassungsmässiges Recht ist, dessen Verletzung unmittelbar gestützt auf Art. 127 Abs. 1 BV geltend gemacht werden kann (BGE 132 II 371 mit Hinweisen; vgl. St. Galler-Urteil, E. 4c)."

Gegen den Entscheid der St. Galler Verwaltungsrekurskommission erhob die ESTV allerdings Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahren 2C_504/2020). Mit Urteil vom 17. August 2021 ist das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht eingetreten wegen einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung. Damit hat das Bundesgericht zwar nicht materiell entschieden. Der St. Galler Entscheid ist indes rechtskräftig.

5. Das vorgenannte Urteil der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen überzeugt grundsätzlich. Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt ist aber nicht ganz identisch. Vorliegend wurde der Beschwerdeführer mit Jahrgang 1981 im Jahr 2013 eingebürgert, also in dem Jahr, in welchem er sein 32. Altersjahr vollendete. Er fiel also mit der Einbürgerung bereits aus der für die Dauer der Ersatzpflicht massgebenden Altersspanne nach Art. 3 aWPEG und leistete somit niemals eine Wehrpflichtersatzabgabe. Die im grundsätzlich nachvollziehbaren St. Galler-Entscheid gemachten Überlegungen können also auch analog auf den vorliegenden Sachverhalt angewendet werden. Die vorliegende Beschwerde ist daher begründet.

6. An diesem Ergebnis vermögen auch zwei Aspekte, die allenfalls für die Beschwerde-gegnerin bzw. die ESTV sprechen könnten, nichts zu ändern.

6.1 In der Botschaft des Bundesrates vom 6. September 2017 zur Änderung des WPEG (BBl 2017 6191 ff.) heisst es unter Ziffer 1.4: "Die Inkraftsetzung der geplanten Gesetzesänderung ist für den 1. Januar 2019 vorgesehen, das heisst ein Jahr nach der geplanten Inkraftsetzung der Rechtsgrundlagen im Militär- und Zivildienst. Dies ist deshalb angezeigt, weil die Veranlagungen für das Ersatzjahr 2018 erst im Folgejahr erfolgen: Die ersten Ersatzabgabeverfügungen nach neuem Recht werden per 1. Mai 2019 erlassen." Dies spricht zwar für die Argumentation der Beschwerdegegnerin und der ESTV in Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Veranlagung nach Art. 25 Abs. 2 WPEG und, dass trotz Inkrafttreten am 1. Januar 2019 die neurechtliche Regelung nach Art. 3 Abs. 1 WPEG für das vorangegangene Ersatzjahr 2018 zum Tragen käme. Allerdings dürfte auch dies nur in den Fällen massgebend sein, wo die Ersatzabgabepflichtigen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Alterserhöhung die bisherige Grenze von 30 Jahren noch nicht erreicht haben, da in solchen Fällen auf Verhältnisse abgestellt wird, die unter der Herrschaft des alten Rechts entstanden sind, beim Inkrafttreten des neuen Rechts aber noch andauern (vgl. St. Galler-Urteil, E. 4c am Schluss, mit Verweis auf BGE 126 V 134, E. 4a; siehe auch oben, E. 4). Im vorliegenden Fall war die bisherige Altersgrenze - wie dargestellt - allerdings schon vor der Einbürgerung erreicht, weshalb es sich vorliegend nicht um eine zulässige unechte Rückwirkung handelt und die Beschwerde gutzuheissen ist.

6.2 Rechtspolitisch sorgte die sich im vorliegenden Fall stellende Frage ebenfalls für Diskussionsstoff. Am 10. Juni 2020 reichte Nationalrat Mathias Reynard (SP) eine Motion

(Curia Vista 20.3578) ein, mit welcher der Bundesrat beauftragt werden sollte, eine Übergangsbestimmung in das WPEG aufzunehmen, um klarzustellen, dass die Änderung nicht für vor 1989 geborene Bürger gilt, die am 1. Januar 2019 bereits von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit waren. Der Bundesrat sah allerdings keinen sachlichen Grund für diese Forderung. Die Motion wurde im Rat soweit ersichtlich noch nicht behandelt (vgl. unter parlament.ch). Rechtspolitisch (de lege ferenda) ist die vorliegende Fragestellung also noch offen. Dies kann hier aber wie gesagt auch nicht zu einem anderen Resultat führen.

Steuergericht, Urteil vom 25. Oktober 2021 (SGWPE.2020.1)

Bundesgericht, Urteil vom 27. April 2022 (2C_1005/2021, die von der Eidg. Steuerverwaltung gegen dieses Urteil vor Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde abgewiesen)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.